



**Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg**

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
Schallschutz
Herr Wagner

12521 Berlin



Bearb.: Frau Ludwar
Gesch.-Z.: 413-5 01 32 50
Telefon: 03342/4266-4121
Fax: 03342/4266-7612
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: Katja.Ludwar@LBV.brandenburg.de

Schönefeld, 26.10.2021

Auflagenvollzug Planfeststellungsbeschluss BER - Neuausweisung Schallschutzgebiete

Sehr geehrter Herr Wagner,

Der Planfeststellungsbeschluss in seiner aktuell gültigen Fassung enthält Vorkehrungen, die sicherstellen sollen, dass die planfestgestellten Schutz- und Entschädigungsgebiete jederzeit Änderungen der An- und Abflugverfahren sachgerecht und der tatsächlich zu erwartenden Belastung entsprechend abbilden. Dazu gehört auch eine Pflicht zur erstmaligen Neuausweisung der Schutzgebiete nach Eröffnung des BER. Gemäß der Prozesserkklärung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 21.09.2011 vor dem Bundesverwaltungsgericht sind nach der erstmaligen Festlegung der Flugverfahren für den Flughafen Berlin Brandenburg durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung gemäß § 27a Luftverkehrsordnung (LuftVO) die bisher festgelegten Schutz- und Entschädigungsgebiete auf der Grundlage der Daten des ersten vollständigen Betriebsjahres (zwei aufeinanderfolgende Flugplanperioden) nach Maßgabe der 1. Fluglärmschutzverordnung (FLSV) insgesamt neu auszuweisen, und zwar unabhängig davon, ob sich der energieäquivalente Dauerschallpegel an der äußeren Grenze der Gebiete an den Schnittpunkten mit den An- und Abflugstrecken um mehr als 2 dB(A) ändert. Diese Auflage bindet die FBB GmbH als Trägerin des planfestgestellten Vorhabens, ihr Schallschutzprogramm unter den genannten Kriterien nach Eröffnung des BER der tatsächlichen Fluglärmbelastung durch die gegenüber der ursprünglichen Annahme der Planfeststellung geänderten Flugrouten anzupassen.

Am 04.11.2021 wird Flughafen BER ein Jahr in Betrieb sein.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie und dem dadurch massiv eingebrochenen nationalen und internationalen Flugverkehr sowie der daraus resultierenden verringerten Anzahl an Flugbewegungen am BER kann aus Sicht

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinien S 9 oder S 45 bzw. Buslinien X 7 / 171 vom U-Bahnhof Rudow bis zum S-Bahnhof Flughafen BER - Terminal 5

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

der LuBB nicht von einem „vollständigen Betriebsjahr“ im Sinne der o.g. Auflage ausgegangen werden. Es können aus Sicht der LuBB nicht die dem Zweck der Prozessklärung zu Grunde gelegten ausreichenden Daten gesammelt worden sein. So konnten beispielsweise nach Kenntnis der LuBB wegen des geringen Verkehrs die aktuellen Flugverfahren flugsicherungsseitig nicht evaluiert werden. Eine Neuausweisung zum jetzigen Zeitpunkt würde womöglich zu verkleinerten Schutzgebieten führen, die zukünftig steigenden Flugbewegungszahlen nicht gerecht würden.

Gleichzeitig sieht es die LuBB als erforderlich an, dass die FBB nach Ablauf des ersten Betriebsjahres in Erfüllung der Auflage darlegen muss, dass das Fluglärmufkommen nach Eröffnung des BER an keiner Stelle das von den derzeitigen Schutz- und Entschädigungsgebieten abgebildete prognostizierte Aufkommen übersteigt. Im Ergebnis müssen alle Anwohner durch die Belegenheit ihrer Grundstücke in den Schutzgebieten (inklusive der „ermittelten Gebiete“) die Gelegenheit gehabt haben sich durch Inanspruchnahme des Schallschutzprogramms entsprechend der Schutzziele des Planfeststellungsbeschlusses vor dem zu erwartenden Fluglärmufkommen zu schützen. Außerhalb der Gebiete dürfen durch den gegenwärtigen Flugbetrieb keine Belastungen auftreten, die eine Belegenheit in den Schutzgebieten rechtfertigen würden. Andernfalls wäre eine Anpassung der Schutzgebiete im Sinne der Prozessklärung erforderlich.

Ich bitte Sie deshalb Ihre Darlegungen zum Umgang mit der durch die Prozessklärung verfügbaren Auflage und zum Stand Ihrer Ermittlungen zum Fluglärm des ersten Betriebsjahres bis zum

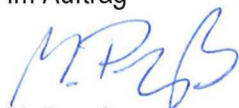
12. November 2021

an die LuBB zu übermitteln.

Ich bitte dabei auch bereits jetzt zu berücksichtigen, dass der LuBB zukünftig in ähnlicher Form zu berichten sein wird, um den gebotenen Zeitpunkt einer Neuausweisung der Schutzgebiete im Sinne der Prozessklärung rechtzeitig ermitteln zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



M. Preuß